

## SICHERHEIT VOR AUSLÄNDISCHEN URTEILEN?

Niemand unterwirft sich gerne dem Urteil von Fremden. Dies gilt im täglichen Leben, aber auch mit Blick auf Gerichtsurteile. Als in Liechtenstein lebende Person und insbesondere als Wirtschaftstreibender hat man automatisch sehr viel Kontakt mit ausländischen Partnern, Klienten usw. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass sich Rechtstreite entwickeln. Verschiedentlich stellt sich dann die Frage, ob man im Ausland eingeklagt werden kann und was man dann von einem allfälligen ausländischen Urteil befürchten müsste. Aufgrund der speziellen Rechtsituation in Liechtenstein werden ausländische Urteile nur anerkannt und in Liechtenstein vollstreckt, wenn mit dem Staat, in dem das Urteil ergangen ist, ein entsprechender Staatsvertrag vorhanden ist. Dies ist nur mit der Schweiz und mit Österreich gegeben. Die entsprechenden Staatsverträge regeln sehr restriktiv, unter welchen Bedingungen österreichische oder schweizerische Urteile in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt werden können.

Spontan wird man froh sein und sich sicher fühlen, wenn ausländische Urteile in Liechtenstein nicht anerkannt und vollstreckt werden können. Diese vermeintliche Sicherheit verbirgt aber einige wahrhafte Pferdefüsse: Dadurch, dass Liechtenstein sehr restriktiv mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile ist, ist auch der umgekehrte Weg sehr oft verschlossen. Das heisst, dass auch liechtensteinische Urteile im Ausland nicht anerkannt und vollstreckt werden können, wenn in Liechtenstein mit Einwilligung des Beklagten, der im Ausland wohnt, ein Verfahren durchgeführt worden war. Ein weiterer Pferdefuss verbirgt sich darin, dass die Sicherheit in Wirklichkeit gar keine ist!

Gerade im europäischen Kontext ist unter anderem durch das sogenannte Lugano Übereinkommen geregelt, wann welche Gerichte zuständig sind und unter welchen Bedingungen dann ausländische Urteile auch in anderen Staaten anzuerkennen und zu vollstrecken sind. Dieses Übereinkommen gibt den Vertragsstaaten und ihren Bürgern Rechtssicherheit, weil damit berechenbar ist, welche Urteile europäisch und insbesondere auch in der Schweiz anzuerkennen sind. Das Lugano Übereinkommen sagt in seinem Art. 4, dass sogenannte exorbitante, also sehr weitgehende, Zuständigkeiten im Rahmen des Lugano Übereinkommens nur für Nicht-Vertragsstaaten gültig sind. Ein Beispiel: Wenn ein französischer Unternehmer mit den Leistungen einer liechtensteinischen Unternehmung nicht einverstanden ist und diese Unternehmung in Frankreich verklagt, obwohl gemäss dem Lugano Übereinkommen keine Zuständigkeit für französische Gerichte gegeben wäre, so muss das entsprechende Urteil im Rahmen des Lugano Übereinkommens gegenüber einem Angehörigen eines „Nicht-Lugano-Staates“ anerkannt werden. Das Urteil könnte somit insbesondere in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden. Dies heisst, dass die Unternehmung Angst haben müsste, dass auf ihre Konti bei Schweizer Banken zugegriffen

wird, oder aber dass auf ihre Lager oder Forderungen in der Schweiz oder sonst wo in Europa zugegriffen wird. Dies hängt eben damit zusammen, dass das Lugano Übereinkommen nur denjenigen Staaten und Staatsbürgern Schutz gibt, die auch Teil dieses Übereinkommens sind.

Das Lugano Übereinkommen besteht schon seit 1988 und hat sich sehr bewährt. Am 30. Oktober hat der schweizerische Justizminister, Christoph Blocher, das sogenannte *Lugano Übereinkommen II* unterschrieben, eine Weiterentwicklung des bisherigen Übereinkommens. Als 1992 die Schweiz dem Lugano Übereinkommen beitrug, gab es einige skeptische Stimmen, die davor Angst hatten, dass plötzlich nur noch ausländische Urteile in der Schweiz vollstreckt würden. Ähnlich wie beim EWR-Beitritt Liechtensteins meinten einige, dass plötzlich alle Europäer bzw. alle europäischen Gerichte nur noch Angelegenheiten, welche Schweizer betreffen, beurteilen würden. Weit gefehlt! Für die Schweiz hat sich das Lugano Übereinkommen als eine Stärkung der Rechtssicherheit erwiesen – auch für den Finanzplatz.

Das Lugano Übereinkommen geht nämlich vom Grundsatz aus, dass dort geklagt wird, wo der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz hat. Nur in ganz klar umrissenen Ausnahmefällen kann auch am (Wohn-)Sitz des Klägers geklagt werden. Dies müsste insbesondere der Industrie, den Banken aber auch den zahlreichen Stiftungen, Anstalten und anderen Sitzgesellschaften ein eigentliches Anliegen sein. Dennoch wird verschiedentlich dieses Übereinkommen vehement und rundweg abgelehnt; dies offensichtlich vor allem durch mangelnde Kenntnis des Übereinkommens dürfte.

Vielleicht sollte die Unterzeichnung des revidierten Lugano Übereinkommens durch unseren Schweizer Nachbarn Anlass sein, den Beitritt zu diesem Übereinkommen zu prüfen. Ich wage nämlich die Prognose, dass wir früher oder später insbesondere auch aufgrund des EWRs dazu gezwungen sein werden, beizutreten. Das jetzige, aber auch das revidierte Lugano Übereinkommen, würde uns einiges an Rechtssicherheit bringen und ist berechenbar. Verschiedene Bereiche, welche für uns kritisch wären (Erbrecht, Gesellschaftsrecht u.a.m.), sind ausgeklammert.

Ein Beitritt zum Lugano Übereinkommen ist mehr als nur ein paar Gedanken wert.

Dr. Mario Frick  
*Rechtsanwalt und Verwaltungsrat in verschiedenen  
aktiven Unternehmungen*